

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 22. DEZEMBER 1981 ÜBER DIE ERKLÄRUNG DER GRUNDPARZELLEN 1679 UND 1680 IN DER KATASTRALGEMEINDE ARZL ZUM NATURSCHUTZGEBIET

Auf Grund des § 19 Abs. 4 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Die Grundparzellen 1679 und 1680 in der Katastralgemeinde Arzl werden wegen des Vorkommens der seltenen und von der Ausrottung bedrohten Pflanzenart der »Innsbrucker Küchenschelle« (*Pulsatilla oenipontana*) zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3490 m².

§ 2 Im Naturschutzgebiet ist verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom und von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Vornahme von Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Parkplätzen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;
- h) das Verlassen von Verkehrsflächen;
- i) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze;
- j) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, daß dadurch der Weiterbestand der Innsbrucker Küchenschelle beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 3 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach § 2 obliegt nach § 19 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 4 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.